

Betriebsgrößengruppen von 0,5 bis 5 ha, 5 bis 10 ha, 10 bis 20 ha, 20 bis 50 ha und über 50 ha aufzuteilen.

Bei der Aufteilung der Größengruppen von 5 bis 20 ha in 5 bis 10 und 10 bis 20 ha dürfen die gegenüber 1949 erhöhten Ablieferungsverpflichtungen für die Größengruppen 5 bis 10 ha die im Jahre 1949 gewährten Vergünstigungen nicht übersteigen.

Neubauern, die bisher Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung erhielten, sind generell immer noch als hilfsbedürftig anzusehen und bei der Differenzierung entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Bei der Ablieferung von Schlachtvieh haben im Landesdurchschnitt an Schweinen aufzubringen:

Brandenburg	57 % ^{>} ,
Mecklenburg	64,5 % ^o ,
Sachsen-Anhalt	66,3 % ^o ,
Sachsen	50 % [#] ,
Thüringen	60 % ^{<} .

Bei der Ablieferung von Getreide sind im Landesdurchschnitt aufzubringen

	Weizen %	Roggen %	Gerste %	Hofer %
Brandenburg s. ;	10	65	10	15
Mecklenburg < « s.	15	60	10	15
Sachsen-Anhalt f s.	35	40	10	15
Sachsen s. ; ; ; ; ; ;	25	50	10	15
Thüringen s i s. ; ; ; ; ; ;	45	30	10	15

(3) Die Ministerpräsidenten der Länder haben die auf die Kreise/kreisfreien Städte aufgeteilten Planmengen dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik auf den ihnen von diesem Ministerium zugestellten Vordrucken bis zum 20. März 1950 in zweifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen.

(4) Die Räte der Kreise/kreisfreien Städte haben auf Grund der von den Ministerpräsidenten der Länder festgesetzten Planmengen für jede Gemeinde des Kreises/der kreisfreien Stadt Planmengen zu errechnen mit der Maßgabe, daß die für die Gemeinden aufgestellten Planmengen insgesamt den Kreisplanmengen entsprechen. Die Planmengen sind dem Ministerpräsidenten des Landes von den Kreisen auf zugestellten Vordrucken bis zum 5. April 1950 in zweifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen.

Abchnitt HI

Zu § 14 Buchst b

Landwirtschaftliche Nutzflächen von Altenteilen[^] die auf dem Hof ihrer Kinder oder Verwandten wohnen, gelten nicht als selbständige Wirtschaften und unterliegen nicht den Befreiungsbestimmungen.

Zu § 14 Buchst c

(1) Als Arbeiter und Angestellte im versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gelten auch die Personen, die als Invaliden ihren bisherigen Beruf als Arbeiter oder Angestellte nicht mehr ausüben können.

(2) Als Kleinhandwerker im Sinne der Verordnung gelten nur die Personen, die selbst handwerkliche Arbeit leisten, z. B. Stellmacher, Tischler, Sattler, Maler, Schlosser und Schmiede und nicht

mehr als drei Arbeitskräfte einschl. Lehrlinge beschäftigen.

(3) Alle Gewerbetreibende, z. B. Schuh-, Möbel-, Polster-, Uhren- und Schmuckwaren-, Elektro-, Textilwaren-, Tabakwaren-, Kolonialwaren-, Obst- und Gemüsegeschäfte, Fleischer, Bäcker, Transportbetriebe und Gaststätten, ferner Wirtschafts- und Steuerberater fallen nicht unter die Befreiung. Dazu gehören auch Handwerksbetriebe, die neben ihrer handwerklichen Arbeit in Ladengeschäften Waren fremder Produktion verkaufen.

(4) Betriebe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, z. B. Mühlen, Molkereien, Brauereien, Tabakwarenhersteller, fallen ebenfalls nicht unter die Befreiung.

(5) Als frei schaffende Wissenschaftler, Schriftsteller und Künstler sind nur solche Personen von der Ablieferung befreit, die vom zuständigen Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt als solche anerkannt sind.

Zu § 14 Buchst. d bis f

(1) Die in der Zeit vom 15. Oktober 1949 bis 30. April 1950 umgebrochenen Dauergrünlandflächen sind vom Tage ihrer Nutzung an auf die Dauer von 2 Jahren weiter als Grünland zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu veranlagen.

(2) Absetzung der Flächen zu d) bis f) darf nur auf Grund eines vom Bewirtschafter dem Bürgermeister vorzulegenden Protokolls der zuständigen Abteilung Land- und Forstwirtschaft beim Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt erfolgen. Aus dem Protokoll muß der Zeitpunkt der Innutzungsnahme sowie der Zeitpunkt des Beginns der Pflichtablieferung ersichtlich sein.

(3) Die Flächen zu d) bis f) sind bei der Festsetzung der Betriebsgrößengruppen außer Betracht zu lassen.

(4) Die zu den Jugendheimen, Jugendschulen und Jugendherbergen gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sind gemäß § 44 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95) von der Ablieferung tierischer und pflanzlicher Produkte freizustellen.

(5) Die Ortsvereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe und Maschinenausleihstationen sind nur für die 2 ha übersteigende landwirtschaftliche Nutzfläche in pflanzlichen Erzeugnissen zu veranlagen.

Zn § 15 **Abchnitt IV**

(1) Die Planmengen für die Vereinigungen volkseigener Güter werden vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzt. Die Aufteilung dieser Planmengen auf die Gebietsvereinigungen der volkseigenen Güter obliegt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Die Landesregierungen erhalten die Aufteilung auf die einzelnen Gebietsvereinigungen durch das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik mitgeteilt.